



Richtlinie

**Förderung von Projekten zur
Gewaltprävention und zum
Abbau von Diskriminierung
im Bereich LSBTI**

Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Gewaltprävention
und zum Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI

per Ratsbeschluss vom 23.03.2023 (Vorlage 2022/2023)



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Integration und Vielfalt

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Zentrale Dienste der Stadt Köln

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Präambel | 4 |
| 2. Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung? | 4 |
| 3. Was kann gefördert werden? | 5 |
| 3.1 Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert werden zu können? | 5 |
| 3.2 Welche Projektziele können gefördert werden? | 5 |
| 3.3 Welche Formate können gefördert werden? | 6 |
| 4. Wer kann eine Förderung erhalten? | 7 |
| 5. Für welche Dauer und in welcher Höhe erfolgt die Förderung? | 7 |
| 6. Wie ist das Förderverfahren? | 7 |
| 6.1 Allgemeine Förderbedingungen | 7 |
| 6.2 Was muss der Antrag enthalten? | 8 |
| 6.3 Wie erfolgt die Bewilligung? | 9 |
| 6.4 Welche Fristen müssen eingehalten werden? | 9 |
| 6.5 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden? | 10 |
| 7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| 8. Schlussbestimmungen | 11 |
| 9. Kontakt | 11 |

1. Präambel

Die Förderung von Projekten zur Gewaltprävention und zum Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI ist eine Maßnahme des LSBTI-Aktionsplans „Selbstverständlich unterschiedlich: Aktionsplan der Stadt Köln zur Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“, der am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Köln verabschiedet wurde (Vorlage 2314/2021):

Ziel des LSBTI-Aktionsplans ist es, sowohl die gesellschaftliche Akzeptanz als auch die Chance auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) in Köln zu fördern. Der LSBTI-Aktionsplan bündelt erstmalig alle fortlaufenden und geplanten Maßnahmen der Stadt Köln mit LSBTI-Bezug.

Mit der Einführung dieses LSBTI-Förderprogramms erfolgt die Umsetzung von Maßnahme 10.12 des LSBTI-Aktionsplans: „Die Stadt Köln unterstützt mit einem eigenen Budget Maßnahmen Dritter zur Gewaltprävention und den Abbau von Diskriminierung sowie häuslicher Gewalt im Bereich LSBTI.“, die im Handlungsfeld 10 „Gewaltprävention und Antidiskriminierung“ verortet ist.

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, Klarheit und Transparenz bei der Vergabe der Mittel dieses ersten Kölner LSBTI-Förderprogramms zu schaffen.

Die finanzielle Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Bewilligung der Fördermittel ersetzt keine Genehmigung oder Erlaubnis gemäß anderer Vorschriften oder Gesetze. Die Fördermittelempfangenden sind für die Durchführung der geförderten Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht selbst verantwortlich.

2. Was ist Ziel und Zweck der Zuwendung?

Ziel des LSBTI-Förderprogramms ist es, Projekte Dritter zur Gewaltprävention und zum Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI zu unterstützen und so die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten durch die Stadtgesellschaft zu steigern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Köln einzusetzen.

Ein friedliches und respektvolles Miteinander erfordert auch, entschieden gegen Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) vorzugehen, Homo- und Transfeindlichkeit entgegenzuwirken und im Rahmen der Gewaltprävention auch Vorurteile gegen LSBTI-Menschen abzubauen.

3. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Projekte Dritter in Köln, die sich Gewaltprävention oder den Abbau von Diskriminierung im Bereich LSBTI zum Ziel gesetzt haben und somit zur Umsetzung eines Teils des LSBTI-Aktionsplans „Selbstverständlich unterschiedlich: Aktionsplan der Stadt Köln zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ beitragen.

3.1 Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert werden zu können?

Folgende Bedingungen müssen für eine Förderung zwingend erfüllt sein:

1. Bezug zu Köln
2. Bezug zum Themenfeld sexuelle und geschlechtliche Vielfalt
3. Bezug zu mindestens einem der unter Punkt 3.2 genannten Ziele
4. Konzept zur Evaluation der Maßnahme, um eine nachhaltige Wirkung zu gewährleisten
5. Aussagekräftiger Finanzplan als Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung (siehe auch Punkt 6.1)
6. Der Projektcharakter muss aus dem Antrag klar hervorgehen (keine Förderung von bestehenden Strukturen)

Es können nur Angebote gefördert werden, die für die angedachte Zielgruppe öffentlich zugänglich sind. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

Geförderte Maßnahmen dürfen keinem kommerziellen Zweck dienen.

3.2 Welche Projektziele können gefördert werden?

Gefördert werden können Projekte, die mindestens eine der folgenden Zielsetzungen, verfolgen:

1. Prävention und Abbau von LSBTI-feindlicher Gewalt

wie zum Beispiel:

- › Durchführung von zielgruppenspezifischen Projekten zur Gewaltprävention
- › Organisation von Peer-Projekten zum Abbau von Vorurteilen und Gewaltbereitschaft gegenüber LSBTI-Personen
- › Erarbeitung von Handlungsweisen, um Zivilcourage zu fördern beispielsweise in Bezug auf Zeug*innen
- › Kurse zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von LSBTI-Personen

2. Prävention und Abbau von häuslicher Gewalt gegenüber LSBTI-Personen

wie zum Beispiel:

- › Empowerment junger LSBTI-Personen, die Gewalt im Elternhaus erfahren
- › Hilfsprojekte für LSBTI-Personen, welche von häuslicher Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind
- › Projekte, die das Thema „häusliche Gewalt“ unter LSBTI sichtbar machen und auf Beratungsstrukturen verweisen

3. Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung von LSBTI-Personen

wie zum Beispiel:

- › Aufzeigen und Abbau von Diskriminierung in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft (beispielsweise innerhalb von Schule, am Arbeitsplatz innerhalb von LSBTI-Communities, in der Altenpflege, oder im öffentlichen Raum)
- › Begegnungsräume zum Austausch zwischen LSBTI-Personen und nicht-LGBTI-Personen schaffen, zum Abbau von Vorurteilen
- › Sensibilisierung zu unbewusster Voreingenommenheit, Auseinandersetzung mit Heteronormativität und geschlechtlicher Vielfalt
- › Sensibilisierung zu Mehrfachdiskriminierung (Intersektionalität)
- › Identifizieren und Bewusstmachen LSBTI-feindlicher Beeinflussungen, Vorurteilen und Denkweisen
- › Schaffung von „Safe Spaces“, die in einem geschützten Rahmen zum Empowerment von LSBTI-Menschen beitragen, die von Diskriminierung betroffenen sind
- › Auseinandersetzung mit Formen der Diskriminierung innerhalb der LSBTI-Communities (beispielsweise Themenkomplexe wie internalisierte Homophobie, Rassismus, Frauen- oder Transfeindlichkeit)

4. Förderung von diskriminierungsfreier Teilhabe von LSBTI-Personen

wie zum Beispiel:

- › Maßnahmen, die das Selbstbewusstsein und die Bereitschaft und Fähigkeiten von LSBTI-Personen erhöhen, umfassend gleichberechtigt und diskriminierungsfrei am gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen
- › Projekte zum zielgruppenspezifischen Empowerment
- › Pilotprojekte zur Verbesserung des zielgruppenspezifischen Beratungs-, Informations- und Betreuungsangebote
- › Anleitung und Unterstützung bei der Erarbeitung individueller Coping-Strategien für LSBTI-Menschen, die Diskriminierung erfahren haben

3.3 Welche Formate können gefördert werden?

Gefördert werden können Projektformate wie zum Beispiel: Workshops, Fachtagungen, Podiumsdiskussionen, Vernetzungsveranstaltungen, Kampagnen, Wettbewerbe, Schulungen (beispielsweise für Fachkräfte oder für Multiplikator*innen), die Entwicklung und Erstellung von Materialien sowie andere Formate und innovative Methoden.

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderungsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine (eingetragene Vereine und Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind), Initiativen, Gruppen und Schulen sowie gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), die sich gewaltpräventive Arbeit, Teilhabe- und Antidiskriminierungsarbeit mit LSBTI-Bezug zur Aufgabe gesetzt haben.

Die Förderungsberechtigten bieten Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel.

5. Für welche Dauer und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Fachstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen (Fachstelle LSBTI) richtet eine Website zur Bewerbung des Förderprogramms ein. Auf dieser werden das jährliche Gesamtbudget und die entsprechenden Antrags- und Förderphasen rechtzeitig bekannt gegeben. Grundsätzlich ist eine Projektphase auf 12 Monate begrenzt und muss im Kalenderjahr der Bewilligung gestartet werden.

Die Höhe der Förderung kann maximal 10 Prozent der gesamten zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen. Eine Förderung unter 500 Euro erfolgt nicht. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beziehungsweise Jahr, wird auf der eigens eingerichteten Website bekannt gegeben.

6 Wie ist das Förderverfahren?

6.1 Allgemeine Förderbedingungen

Förderfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben (unter anderem Material-, Honorarkosten). Ausgezahlte, aber nicht für das Projekt genutzte Mittel sind zurückzuerstatten.

Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung, nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten, Spenden an Dritte und Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfangenden entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär zu anderen Förderungen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein angemessener Eigenanteil, in der Regel mindestens 10 Prozent, durch den Antragstellenden geleistet wird. Der Eigenanteil kann durch Drittmittel, Eigenmittel und ehrenamtliche Tätigkeit (Berücksichtigung von grundsätzlich 10 Euro und gegebenenfalls bis höchstens 20 Euro je nach erforderlicher, besonderer Qualifikation) geleistet werden.

Der Eigenanteil durch ehrenamtliche Arbeit muss nachgewiesen werden.

Im Verwendungsnachweis (siehe 6.4) müssen Name der/des Ehrenamtler*in, Datum, Dauer und Art der Leistung festgehalten werden. Bei Geltendmachung von mehr als 10 Euro pro geleisteter Stunde aufgrund besonderer Qualifikation, ist die Qualifikation der/des Ehrenamtler*in mit anzugeben. Der Eigenanteil durch ehrenamtliche Arbeit, darf maximal 20 Prozent des gesamten Eigenanteils (10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten) nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine Doppelfinanzierung durch diese Förderrichtlinie und andere Förderprogramme, insbesondere der Stadt Köln, ist nicht zulässig. Bei einem Verstoß wird die Förderung zurückgefordert.

Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär zu anderen Förderungen. Eine Förderung durch komplementäre Drittmittel (also Mittel von zum Beispiel Stiftungen oder Privatpersonen) ist möglich. Eine Doppelförderung für denselben Honorar- und/oder Sachmittelaufwand ist ausgeschlossen.

6.2 Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag auf die Förderung ist bei der Stadt Köln zu stellen. Der Antrag muss die Bezeichnung und Organisationsform der Antragstellenden und Angaben über die Höhe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Finanzierungsplan) inklusive bereits beantragter oder bewilligter Fördermittel der Stadt Köln oder von Dritten sowie über Zweck, Nachhaltigkeit, Zielgruppe der Veranstaltung, Titel, Ort und Zeitrahmen des Projektes enthalten.

Die Unterlagen zur Antragstellung sind über die Fachstelle LSBTI im Amt für Integration und Vielfalt zu erhalten. Email: LSBTI@stadt-koeln.de (siehe Punkt 9).

Die Antragstellenden erklären, dass sie mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben und ob sie zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sind.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen.

Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

Der Antrag muss eine „Selbstverpflichtungserklärung zu Vielfalt und Toleranz“ enthalten.

Der Eingang der Unterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Ändern sich Sachverhalte, zu den im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Änderungen der Finanzierung, Änderung der Organisationsform der Antragstellenden, Änderung der Maßnahme oder des Zeitrahmens der Maßnahme und Änderung des Förderungszwecks, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Wie erfolgt die Bewilligung?

Die Fachstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen (Fachstelle LSBTI) im Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln prüft den Antrag inhaltlich, bewertet diesen aus fachlicher Sicht und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

Auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen, prüffähigen Antragstellungen erarbeitet die Fachverwaltung eine Vorschlagsliste für Zuwendungen an Berechtigte im Sinne des Förderprogramms. Diese wird dem Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren vor Förderzusage und Mittelausschüttung zur Entscheidung und Mittelfreigabe vorgelegt.

Die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

Die Fördermittel werden als Festbetrag vor der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Dies geschieht, sobald der Bescheid Rechtskraft erlangt hat.

Die Förderung und die Auszahlung sind davon abhängig, dass der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt. Der Bewilligungsbescheid kann Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte enthalten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einem Betrag.

Beauftragte des Amtes für Integration und Vielfalt sind berechtigt, jederzeit an geförderten Projekte teilzunehmen.

6.4 Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Die jährlichen Fristen zur Antragstellung sind abhängig von den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Seniorinnen und Senioren und werden planmäßig jeweils im 4. Quartal des Vorjahres auf der eigens für das Förderprogramm eingerichteten Website bekannt gegeben.

6.5 Wie muss die Verwendung nachgewiesen werden?

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel, sind Fördermittelempfangende dazu verpflichtet,

- › bis zum Ende des ersten Drittels der Projektlaufzeit einen Zwischenbericht mit einem aktuellen Zeitplan einzureichen sowie
- › binnen drei Monaten nach Abschluss des Projektes beziehungsweise Durchführung der Veranstaltung einen zahlenmäßigen Nachweis durch detaillierte Einzelaufstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzplans.

Es ist eine sachgerechte Verwendung der Zuwendung zu bestätigen. Die Belege müssen für zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Verwaltung prüft die entsprechenden Originalbelege (Quittungen) stichprobenhaft. Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben und sind Grundlage für eine mögliche Rückforderung von Mitteln.

Fördermittelempfangende müssen mit dem Verwendungsnachweis auch einen Sachbericht über die Maßnahmen einreichen. Dieser muss das Ziel der Maßnahme aufführen und darstellen, ob und wie dieses gegebenenfalls erreicht wurde. Der Sachbericht soll gegebenenfalls auch darlegen, was erreicht wurde und wie dies in Zukunft gegebenfalls verbessert werden könnte. Der Sachbericht enthält auch Angaben zur Durchführungsduer, Anzahl der Teilnehmenden, sofern abgefragt auch Angaben zur Rückmeldung durch die Teilnehmenden und welche Zielgruppen erreicht wurden und – falls vorhanden – Hinweise auf öffentliche Berichterstattung.

Werden der Zwischenbericht oder die Nachweise nach Mahnung nicht vollständig oder fristgerecht eingereicht, wird die Förderung zurückgefordert. Nicht beziehungsweise nicht ordnungsgemäß verwendete Förderbeträge sind zurück zu erstatten. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn die Fördermittelempfangenden falsche Angaben gemacht und die Voraussetzungen für die Förderung nicht erfüllt haben.

7. Hinweis auf Förderung und Öffentlichkeitsarbeit

Von der Stadt Köln geförderte Maßnahmen müssen auf Plakaten, Flyern, Postern, Webseiten und Vergleichbarem einen deutlich sichtbaren Hinweis auf die Förderung durch die Stadt Köln enthalten. Hierzu ist das Logo der Stadt Köln zu verwenden, das bei Bewilligung zur Verfügung gestellt wird. Von der Stadt Köln nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen dürfen auf den Seiten der Stadt Köln beworben sowie ein Kurzbericht über das Projekt veröffentlicht werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

8. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit Entscheidung des Rates der Stadt Köln in Kraft.

9. Kontakt

Interessierte können sich für weitere Informationen und die Zusendung der für einen Förderantrag notwendigen Unterlagen an die Fachstelle LSBTI wenden:

Stadt Köln

Amt für Integration und Vielfalt, Abteilung Vielfalt

Fachstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen

LSBTI@stadt-koeln.de

T: 0221 221-39985

